

Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn

vom 27. Juni 1995 und 21. November 1995

1. Der Kanton Solothurn (handelnd durch den Regierungsrat und dieser vertreten durch Regierungsrat Fritz Schneider)

und
2. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (handelnd durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Stadtpräsident Kurt Fluri)

in der Absicht, die rechtlichen Grundlagen der "Zentralbibliothek Solothurn" den veränderten Verhältnissen, insbesondere bezüglich der Finanzierung, anzupassen, erklären:

Vorbericht

Durch Vertrag vom 7. April / 12. Mai 1931 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn wurde die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung "Zentralbibliothek Solothurn" vereinbart (BGS 434.312). Dieser Vertrag ist inzwischen abgelaufen und wurde seither stillschweigend weitergeführt. Er wurde am 27. Juni / 21. November 1995 den neuen Bedürfnissen angepasst.

Der Kantonsrat von Solothurn hat die öffentlich-rechtliche Stiftung "Zentralbibliothek Solothurn, Öffentliche Stiftung" durch Beschluss vom 29. Oktober 1929 errichtet (BGS 434.311). Gemäss Ziff. 3 dieses Beschlusses ist der Regierungsrat ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Stadt Solothurn die Statuten der öffentlich-rechtlichen Stiftung festzusetzen. Die Statuten der Zentralbibliothek Solothurn vom 27. März 1931 sind den Änderungen des Vertrags anzupassen.

127.2

Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform,
Sitz

¹Die "Zentralbibliothek Solothurn" ist eine durch Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 1929 errichtete öffentlich-rechtliche Stiftung.

²Die Stiftung hat ihren Sitz in Solothurn.

§ 2

Zweck

Die Zentralbibliothek ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Studien- und Bildungsbibliothek für die Stadt, die Region und den Kanton Solothurn.

§ 3

Aufgaben

¹Die Zentralbibliothek soll durch Sammlung, Erschliessung, Erhaltung und Vermittlung von Büchern, Zeitschriften und verwandten Sammlungsgegenständen sowie von anderen Medien die allgemeine Information sicherstellen, sowie die wissenschaftliche Tätigkeit, die Weiterbildung und Unterhaltung fördern.

²Das solothurnische Schriftentum (Solodorenzia) soll möglichst vollständig gesammelt werden, solothurnisches Bild- und Tonmaterial soweit möglich.

§ 4

Tätigkeitsbereiche

Die Zentralbibliothek erfüllt ihren Zweck durch:

- a) Zurverfügungstellung von Lese- und Arbeitsplätzen
- b) Ausleihe der Bestände gemäss Benützungordnung
- c) Vermittlung von Literatur im interbibliothekarischen Leihverkehr

- d) Führung der notwendigen Kataloge
- e) Erteilen von Auskünften
- f) Ausstellungen
- g) Publikationen

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle

§ 6

Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) 8 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn gewählten Mitgliedern
- b) 4 vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Solothurn gewählten Mitgliedern.

²Der Regierungsrat wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin, der Gemeinderat den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

³Bei Stimmgleichheit übt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid aus. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

⁴Der Direktor bzw. die Direktorin der Zentralbibliothek nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

⁵Der Stiftungsrat kann Privaten, welche namhafte Beiträge geleistet haben, das Recht einräumen, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat übt die Funktion einer Bibliothekskommission aus. Er leitet und verwaltet die Stiftung. Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der im Kanton und der Einwohnergemeinde zuständigen Behörden
- b) Beschluss über den Finanzplan
- c) Verwendung von Zuwendungen der Stifter und Dritter
- d) Zustimmung zu Auflagen, Bedingungen oder Wünschen, welche mit Zuwendungen verbunden sind
- e) Verwaltung und Verwendung von Fonds
- f) Wahl oder Anstellung des Direktors bzw. der Direktorin, des Vizedirektors bzw. der Vizedirektorin, der Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen und des wissenschaftlichen Personals
- g) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen
- h) Festsetzung des Anstellungsverhältnisses des Bibliothekspersonals
- i) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung
- k) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere die Angliederung neuer Sammlungsgegenstände, sei es infolge Übertragung durch die Stifter oder aus eigenem Antrieb unter Zustimmung der Stifter
- l) Genehmigung des vom Direktor bzw. der Direktorin abgeschlossenen Depositumsvertrags über das Stadtarchiv Solothurn

- m) Vorbereitung des Stiftungsreglements
- n) Erlass der Benützungordnung und der erforderlichen Reglemente
- o) Behandlung von Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Direktion

§ 8

Aufsicht

¹Der Stiftungsrat steht unter der Aufsicht des Regierungs- und Gemeinderats von Solothurn. Er hat diesen Behörden jährlich Budget, Rechnung und Geschäftsbericht vorzulegen.

²Den Aufsichtsbehörden steht gegenüber den von ihnen gewählten Vertretern und Vertreterinnen das Weisungsrecht und das Abberufungsrecht zu.

§ 9

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Kontrollstelle

Kontrollstellen sind gemeinsam die Finanzkontrollen des Kantons und der Einwohnergemeinde Solothurn. Sie erstellen einen gemeinsamen Bericht.

§ 11

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- a) den in § 1 des Vertrages vom 7. April/12. Mai 1931 zwischen dem Kanton und der Stadt Solothurn erwähnten Vermögenswerten, nämlich den Beständen der ehemaligen Kantons-, Professoren- und Studentenbibliothek und

127.2

allfälliger anderer aus dem Kanton Solothurn aufzunehmender Bibliotheken sowie aus den Beständen der ehemaligen Stadtbibliothek

- b) den Neuanschaffungen
- c) allfälligen Fonds
- d) den einmaligen Investitionsbeiträgen von Kanton und Stadt Solothurn sowie der umliegenden Gemeinden
- e) den jährlichen Betriebsbeiträgen von Kanton und Stadt Solothurn sowie der umliegenden Gemeinden
- f) den Zuwendungen von privaten (natürlichen oder juristischen) Personen
- g) den Erträgen aus dem Betrieb der Bibliothek
- h) den bestehenden Bibliotheksgebäuden und -einrichtungen

§ 12

Heimfall

Wird die Stiftung aufgehoben oder ihr Zweck geändert, fällt das Stiftungsgut dem Kanton und der Einwohnergemeinde im Verhältnis 2/3 und 1/3 zu. Das Sammlungsgut sollte möglichst einem ähnlichen Zweck zugeführt werden.

§ 13

Haftung

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet nur deren Vermögen.

§ 14

Betriebsmittel

Die Betriebsmittel bestehen aus:

- a) den jährlichen Beiträgen der öffentlichen Hand

- b) den Erträgen allfälliger Fonds
- c) Beiträgen von Privaten und juristischen Personen
- d) den Einnahmen aus dem Benutzungsdienst
- e) anderen Einnahmen

§ 15

Dienst- und Besoldungsrecht

¹Für das Personal gilt ausschliesslich das kantonale Dienst- und Besoldungsrecht. Das Personal wird einheitlich öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt. Über die Art der Anstellung entscheidet der Stiftungsrat.

²Das Personal ist bezüglich Versicherungen in jedem Fall dem Verwaltungspersonal gleichzustellen und in die Pensionskasse des Kantons aufzunehmen.

§ 16

Gebühren

¹Die Zentralbibliothek kann für ihre Leistungen Gebühren erheben und Sicherheitsleistungen verlangen.

²Der Stiftungsrat bestimmt den Gegenstand und die Höhe der Gebühren sowie den Umfang der Sicherheitsleistung.

§ 17

Stiftungsreglement

Nähere Bestimmungen der Stiftung werden in einem Stiftungsreglement umschrieben, das vom Stiftungsrat zu erlassen ist und für seine Verbindlichkeit der Zustimmung von Kanton und Einwohnergemeinde Solothurn bedarf.

§ 18

Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können durch übereinstimmende Beschlüsse des Regierungsrates und des Gemeinderates von Solothurn geändert werden.

127.2

§ 19

Aufhebung alten
Rechts

Die mit Beschluss der Zentralbibliothekskommission vom 27. März 1931 erlassenen Statuten der Stiftung Zentralbibliothek (BGS 434.313) werden hiermit aufgehoben.

Beschlossen vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am
21. November 1995

Namens des Kantons Solothurn

Der Erziehungsdirektor:

Fritz Schneider

Beschlossen vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde der
Stadt Solothurn am 23. Januar 1996

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger